

Diesen Ansprüchen sind jedoch vielfache Einwendungen entgegengesetzt worden, die hauptsächlich in den hiereinschlagenden staatsrechtlichen Fragen und conventionmäßigen Befugnissen, demnächst aber auch in der Unmöglichkeit die Größe und Bonität der einzelnen Forderungen nach so langer Zeit annoch gehörig zu prüfen, nicht minder in Zweifeln gegen die Liquidations-Fähigkeit und Justification, ihren Grund gehabt haben.

Königlich sächsischer Seits sind hierbei überdieß jedoch auch solche, Preussischer Seits im Princip bestrittene Ansprüche angeregt worden, welche sich aus der Verpflegung Herzoglich Warschauer von 1810 bis inclusive 1813 in den Königlich Sächsischen Landen gestandenen Truppen, ingleichen der Königlich Sächsischen, in den Jahren 1807 und 1809 und in den Jahren 1812 und 1813 im Herzogthum Warschau gestandenen Truppen herschreiben, und den Gegenstand einer besondern Auseinandersetzung zwischen den Königlich Sächsischen und der Königlich Polnischen Regierung ausgemacht haben.

Die diese Periode angehenden Forderungen sind in Hinsicht auf Quantität und Qualität gegenseitig anerkannt und festgestellt, und hiernach speciell auf

14,702 Thlr. 11 Gr. 7 Pf.

berechnet worden.

Die preussischer Seits erhobenen, gleichergestalt in Richtigkeit gesetzten Ansprüche, gehören insgesammt derselben letztern Periode an, und beziehen sich auf die, in den preussischen Rheinprovinzen für Königlich Sächsische Truppen geleistete Marschverpflegung, betragen aber nur

3071 Thlr. 13 Gr. 11 Pf.,

so daß die gegenseitige Abrechnung für diese Periode noch ein Guthaben für Sachsen von

11,630 Thlr. 21 Gr. 8 Pf.

ergeben hat.

Bei den Unterhandlungen hat man selbst die Unmöglichkeit gefühlt, die der ersten Forderung an überhaupt

521,449 Thlr. — Gr. $4\frac{1}{2}$ Pf.

entgegengesetzten Zweifel und Widersprüche genügend zu beseitigen, und dieselben im Wege des speciellen Liquidationsverfahrens zum gewünschten Ziele zu bringen. Dies hat zu der Nothwendigkeit geführt, das endliche Anerbieten der Königlich Preussischen Regierung zur gänzlichen Beseitigung dieses Anspruchs und aller etwanigen sonstigen, aus der ersten Periode herrührenden, Forderungen ein Bausch-Quantum von

80,000 Thlr. — Gr. — Pf.

herauszahlen zu wollen, in der Maasse anzunehmen, daß sich Sachsen dabei insbesondere auch der fernern Anregung der aus dem Sächsisch-Polnischen Liquidations-Werke erhobenen Forderungen in Beziehung auf die Theilnahme Preußens, wegen des Herzogthums Sachsen, gänzlich begiebt und deshalb alle Ansprüche fallen läßt.

Soviel die Liquidationen der zweiten Periode vom 5. Juni 1815 ab anlangt; so ist nach der vorerwähnten Special-Convention, das obberechnete Guthaben der Königlich Sächsischen Regierung mit

11,630 Thlr. — Gr. — Pf.

anerkannt worden, und es wird solches von der Königlich Preussischen Regierung gegen Entfagung aller und jeder weitern Ansprüche, welche als erloschen zu betrachten sind, ebenfalls herausgezahlt.